

## A n t r a g

der nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Beschlussezentwurf des Bundesrathes über die Bewaffnung der Infanterie.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

des Bundesbeschlusses vom 25. Herbstmonat 1856, betreffend die Einführung des neuen Jägergewehrs;  
einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. November 1856, betreffend Bewaffnung der Infanterie,

beschließt:

1. Für die ersten Jägerkompagnien der Bataillone, die Jägerkompagnien der Halbbataillone und die einzelnen Jägerkompagnien des Bundesauszuges sind ohne Verzug 20 % überzählige Jägergewehre anzuschaffen.

Die Anschaffung geschieht durch den Bund; an die Kosten trägt er zwei Drittheile, die Kantone einen Drittheil bei.

Der Bund legt überdies einen Vorrath von 1000 Jägergewehren an.

2. Von den Gewehren nach dem System Prölat-Burnand sind 20 % überzählige umzuändern. Die Gewehre haben die Kantone zu liefern; die Umänderungskosten trägt die Eidgenossenschaft, beides nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1859.

Der Bund legt einen Vorrath von 20,000 solcher Gewehre an.

3. Die Kantone sollen den Bestand von Jäger- und Prölat-Burnand-Gewehren, wie er sich nach den gesetzlichen Contingentsbestimmungen und den Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses herausstellt, jederzeit vollzählig erhalten.

4. Der vom Bundesrathe vorgeschlagene Art. 5 wird unverändert angenommen.

5. Es werden dem Bundesrathe folgende Kredite bewilligt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Für Durchführung der Gewehr- und Munitions-<br>umänderung, nach der Grundlage des Bundesbe-<br>schlusses vom 26. Jänner 1859 und den Be-<br>stimmungen des gegenwärtigen Beschlusses, die<br>Anlegung des Landwehrunitionsvorrathes inbe-<br>griffen, zu den bereits früher bewilligten . . . | Fr. 500,000 |
| noch weitere . . . . .   | " 533,000   |
| b. Für die Anschaffung der 20 % überzählige Jäger-<br>gewehre und die Anlegung von Waffenvorräthen<br>nach den obigen Bestimmungen 1 und 2 . . .   | " 665,000   |

6. Der Bundesrathe ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## **Antrag der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Beschlussesentwurf des Bundesrathes über die Bewaffnung der Infanterie.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1861
Date	
Data	
Seite	75-75
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 275

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.